

Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die „Technischen Betriebe Wilhelmshaven“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i. d. F. vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (Nds. GVBl. S. 79), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die bisherigen Eigenbetriebe „Straße und Grün in Wilhelmshaven“ (SGW) und „Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe“ (WEB) werden zum Eigenbetrieb „Technische Betriebe Wilhelmshaven“ (TBW) zusammengefasst. TBW wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wilhelmshaven auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb besteht aus folgenden Betriebszweigen:
 1. Abfallwirtschaft
 2. Friedhöfe
 3. Planung und Unterhaltung Grün
 4. Stadtentwässerung
 5. Straßen- und Brückenunterhaltung und -neubau mit Verkehrslenkung
 6. Straßenreinigung mit Winterdienst
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen **„Technische Betriebe Wilhelmshaven“ (TBW)**. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.800.000 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 1. die Sammlung, der Transport sowie die Sortierung und Behandlung von Abfällen und die Deponierung sowie die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen
 2. die Planung, der Bau und der Betrieb von Friedhöfen

3. die Planung, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen
 4. die Durchführung von Aufgaben der Stadtentwässerung im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven
 5. die Planung, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Brücken sowie die Verkehrslenkung
 6. die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Winterdienstes für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt, die aus bis zu 3 gleichberechtigten Personen bestehen kann. Der/Die Betriebsleiter/innen wird/werden vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Oberbürgermeister/in, der/die diese Befugnis auf die/den zuständige/n Dezernentin/Dezernenten delegieren kann.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu:
 - a) 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (= wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs);
 - b) 50.000 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen; dieses gilt nicht für Grundvermögen;
 - c) 50.000 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 2. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gem. § 13 Abs. 4 S. 2 EigBetrVO bis zu 50.000,- €
 3. Maßnahmen zur inneren Organisation des Eigenbetriebs
 4. Personaleinsatz
 5. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister beauftragt

§ 4 **Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO und somit auch die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat gewählten Mitgliedern und 3 stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates der Stadt bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung, soweit die Wertgrenzen überschritten werden und nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist. Der Rat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 **Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung unter Beachtung von deren Eigenverantwortlichkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6 **Vertretung**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. § 63 Abs. 2 und 4 NGO bleibt unberührt.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Über Entscheidungen des § 11 Abs. 2 EigBetrVO (Abweichungen von der Stellenübersicht) entscheidet der Rat bei mehr als 3 Stellen.

§ 8 Kassenwesen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt der Betriebsleitung.

§ 9 Prüfungsrecht RPA

Zugunsten des RPA der Stadt Wilhelmshaven besteht ein uneingeschränktes Prüfrecht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft. Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Betriebssatzungen außer Kraft:

1. Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die „Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe“ in der Fassung vom 24.11.2004.
2. Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb "Straße und Grün in Wilhelmshaven" in der Fassung vom 24.11.2004.

Wilhelmshaven, den

Menzel
Oberbürgermeister